

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Gereon Bollmann, Jochen Haug, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/12942 –**

Mögliche Eingriffe in die Meinungsfreiheit durch das Gesetz über digitale Dienste

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Europäische Parlament hatte 2022 ein umfassendes Regulierungspaket für Online-Plattformen auf den Weg gebracht: das Gesetz über digitale Dienste (Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, Digital Services Act, DSA und das Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act, DMA). Der DSA trat am 16. November 2022 in Kraft und gilt seit dem 17. Februar 2024 in allen EU-Staaten. Der DMA trat zum 1. November 2022 in Kraft und gilt bereits seit dem 23. Mai 2023 in allen EU-Staaten.

Die Bundesregierung hat sodann das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) initiiert, um die nationalen Vorschriften auf Bundes- und Länderebene an diese neuen europarechtlichen Vorgaben anzupassen. Das DDG ist am 14. Mai 2024 in Kraft getreten.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist zuständige Behörde für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2019/1150, wenn Anbieter ihre Online-Vermittlungsdienste oder Online-Suchmaschinen gewerblichen Nutzern oder Nutzern mit Unternehmenswebseite bereitstellen oder zur Bereitstellung anbieten, die ihre Niederlassung oder ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und die über diese Online-Vermittlungsdienste oder Online-Suchmaschinen Waren oder Dienstleistungen Verbrauchern, die sich in der Europäischen Union befinden, anbieten (§ 22 DDG, siehe auch §§ 20, 12, 14 DDG, Zentrale Koordinierungsstelle). Die BNetzA ist zudem zentrale Beschwerdestelle (§ 20 DDG). Weitere zuständige Behörde für die Überwachung und Kontrolle ist gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 DDG die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ). Auf Länderebene sind die Landesmedienanstalten für Maßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sowie für konkrete Einzelmaßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zuständig (§ 12 Absatz 2 Satz 2 DDG). Das Bundeskriminalamt (BKA) nimmt gemäß § 13 DDG als Zentralstelle Informationen nach Artikel 18 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 entgegen, verarbeitet diese Informationen und leitet die Informationen an die jeweils zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter. Nach diesen gesetzlichen Vorgaben wurde eine nicht unerhebliche Verlagerung von landesrechtlichen Kompetenzen auf die Bundesebene

vorgenommen (kritisch hierzu: www.cicero.de/kultur/-der-digital-services-act-im-licht-der-verfassung). Diese gesetzlich geregelte Übertragung der Zuständigkeiten von der Länderebene auf die Bundesebene wurde teils als Verstoß gegen Artikel 30 des Grundgesetzes (GG) bewertet (s. o.). Die föderal aufgebaute Medienkontrolle sei, so die Kritiker, ausgehöhlt (s. o.).

Die national zuständigen Stellen haben gemäß Artikel 67 Absatz 5 DSA auf Verlangen der Europäischen Kommission alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung der ihr in diesem Abschnitt übertragenen Aufgaben benötigt.

Im „Krisenfall“ hat die EU-Kommission gemäß Artikel 36 DSA weitgehende Eingriffsrechte gegenüber sehr großen Plattformen.

Die Überprüfung von Anordnungen der EU-Kommission durch nationale Gerichte ist sehr beschränkt: Nach Artikel 69 Absatz 10 DSA darf die nationale Justizbehörde weder die Notwendigkeit der Nachprüfung infrage stellen noch Auskünfte aus der Verfahrensakte der EU-Kommission verlangen. Die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der EU-Kommission unterliegt ausschließlich der Prüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union.

Die EU-Kommission kann nach Artikel 66 DSA im Sinne der Erwägungsgründe „auf eigene Initiative“ ohne Einschaltung des Koordinators jederzeit tätig werden, steht nach ihrer Meinung ein Anbieter „in Verdacht, gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen zu haben“. Denn der Mitgliedstaat ist gemäß Artikel 56 Absatz 4 DSA auch gegenüber sehr großen Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen für die Durchsetzung des DSA zuständig, es sei denn, die EU-Kommission leitet selbst ein Verfahren wegen desselben Verstoßes ein. In diesem Fall greift Artikel 66 Absatz 2 Satz 3 DSA und der nationale Koordinator ist von seiner Verpflichtung der Überwachung und Durchsetzung des DSA entbunden.

Nach dem DSA sollen Anbieter von Online-Plattformen Beschwerdemeldungen, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern („trusted flaggers“) eingereicht werden, vorrangig behandeln. Dabei soll es sich um spezialisierte Einrichtungen mit besonderen Fachkenntnissen bei der Erkennung rechtswidriger Inhalte handeln. Die Hinweisgeber müssen von den Plattformen unabhängig sein und jährliche Berichte bereitstellen (www.verbraucherzentrale.de/wissen/digitale-welt/onlinedienste/digitale-dienste-was-regelt-der-digital-services-act-87852).

Nach Artikel 34 des DSA sind die Plattformen verpflichtet, systemische Risiken für rechtswidrige Inhalte und „nachteilige Auswirkungen“ zu ermitteln. Illegale Inhalte haben die Betreiber von Plattformen entweder freiwillig oder auf Anordnung der zuständigen nationalen Behörden zu löschen. Die Anbieter sind z. B. ausdrücklich gehalten, Inhalte danach zu prüfen, ob die Inhalte tatsächliche oder absehbare nachteilige Auswirkungen auf die gesellschaftliche Debatte und auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit haben (Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c DSA). Der DSA ermöglicht es also, mit weitreichenden Maßnahmen präventiv in die Meinungsfreiheit einzugreifen. Zu diesen vorbeugenden Maßnahmen zur Informationskontrolle hat der Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof (EuGH), Henrik Saugmandsgaard Øe, der für die in der Rechtssache streitige Einschränkung im Ergebnis feststellte, diese achte den „Wesensgehalt“ des Rechts auf freie Meinungsäußerung, diesbezüglich einleitend im Grundsatz unter anderem auch wie folgt ausgeführt: „In einer demokratischen Gesellschaft werden solche vorbeugenden Maßnahmen grundsätzlich abgelehnt, weil sie durch die Einschränkung bestimmter Informationen schon vor deren Verbreitung jede öffentliche Debatte über den Inhalt verhindern und damit die Meinungsfreiheit ihrer eigentlichen Funktion als Motor des Pluralismus berauben“ (Schlussanträge Generalanwalt beim EuGH Saugmandsgaard Øe, RsC-401/19, ECLI:EU:C:2021:613, Randnummer 102 f.).

Die EU-Kommission hat aktuell mehrere Verfahren gegen große Online-Anbieter initiiert, so auch gegen den Kurznachrichtendienst X, gegen Meta und Ali Express (www.nzz.ch/wirtschaft/elon-musk-geht-auf-konfrontation-mit-e

u-kommissar-thierry-breton-ld.1842553). Dem Kurznachrichtendienst X wirft die EU-Kommission die Verbreitung von Desinformation vor (s. o.). Der Eigentümer des Kurznachrichtendienstes X, Elon Musk, ist indes nicht bereit, die von der EU-Kommission erhobenen Vorwürfe gegen seinen Nachrichtendienst hinzunehmen und will die Angelegenheit juristisch klären lassen (s. o.).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Verfahren seit dem 17. Februar 2024 durch die EU-Kommission aufgrund angeblicher Verstöße gegen den DSA bzw. gegen den DMA eingeleitet wurden, und wenn ja,
 - a) gegen wen richten sich die Verfahren,
 - b) wie hoch ist der Anteil der juristischen Personen bzw. Privatpersonen, die ihren (Wohn-)Sitz in Deutschland haben, gegen die die EU-Kommission Verfahren eingeleitet hat,
 - c) welche Verstöße werden geltend gemacht,
 - d) welche deutschen Behörden waren in welchem Umfang an welchen Verfahren beteiligt,
 - e) wie ist der Stand dieser Verfahren?
14. Hat die Bundesregierung bzw. die BNetzA Kenntnis darüber, auf welchen konkreten Verstößen die EU-Kommission das Verfahren gegen den Nachrichtendienst X stützt, und wenn ja, um welche Verstöße handelt es sich (bitte den Sachverhalt und die Rechtsgrundlage, auf der die von der EU-Kommission behaupteten Verstöße begründet werden, nennen)?

Die Fragen 1 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Die Zahl und der Stand der Verfahren der EU-Kommission auf der Grundlage des Digital Services Act (DSA) kann folgender Internetseite entnommen werden: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/list-designated-vlops-and-vloses>.

Einen Überblick über die Verfahren nach dem Digital Markets Act (DMA) lässt sich folgender Internetseite entnehmen: <https://digital-markets-act-cases.ec.europa.eu/search>.

2. Wie viele Vorgänge sind auf Grundlage des DSA bzw. DDG seit dem 17. Februar 2024 bislang an das Bundeskriminalamt gemäß § 13 DDG übermittelt worden (bitte nach Anzahl der Verfahren, Monat, Veranlasser des Verfahrens aufschlüsseln, insbesondere die das Verfahren veranlassende Behörde bzw. Dienststelle nennen oder angeben, ob der Veranlasser eine Privatperson war, die juristischen Personen nennen, gegen die ein Verfahren eingeleitet wurde bzw. angeben, wie hoch der Anteil der Privatpersonen ist, gegen die ein Verfahren eingeleitet wurde, den Verstoß unter Nennung der Rechtsgrundlage, des Verfahrensstands bzw. Ausgangs des Verfahrens und welche Maßnahmen verhängt worden sind angeben)?

Erlangen Hostingdiensteanbieter Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine Straftat, die eine Gefahr für Leben oder die Sicherheit einer Person darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, müssen diese gemäß Artikel 18 DSA unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden diesen Verdacht mitteilen. Diese Meldepflicht gilt seit dem 25. August 2023 für Hostingdiensteanbieter, die im Durchschnitt monatlich mindestens 45 Millionen aktive Nutzer in der Europäischen Union haben. Seit dem 17. Februar 2024 ist diese Meldepflicht auf alle Hostingdiens-

teanbieter ausgeweitet, die ihren Dienst innerhalb der Europäischen Union anbieten.

Das Bundeskriminalamt (BKA) bietet seit dem 25. August 2023 bzw. seit dem 17. Februar 2024 für alle gemäß Artikel 18 DSA verpflichteten Hostingdiensteanbieter eine zentrale Entgegennahme der Meldungen nach Artikel 18 DSA an. Mit Inkrafttreten des Digitale Dienste Gesetzes (DDG) am 14. Mai 2024 ist das BKA in § 13 DDG als zentrale Stelle zur Entgegennahme der Meldungen nach Artikel 18 DSA benannt worden.

Seit dem 17. Februar 2024 wurden dem BKA basierend auf dieser Meldeverpflichtung insgesamt 1 102 Meldungen (Stand: 25. September 2024) von den Hostingdiensteanbietern übermittelt. Nicht mitgezählt sind hier Meldungen zum Missbrauch von Minderjährigen nach dem NCMEC-Prozess. Vorwiegend werden Inhalte zur Verbreitung kinder- und jugendpornographischer Inhalte nach den §§ 184b, 184c des Strafgesetzbuches (StGB), zu Bedrohungen gemäß § 241 StGB sowie zur Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gemäß § 126 StGB, besonders im Zusammenhang mit der Androhung von Amokläufen, anderen Tötungsdelikten und schweren oder gefährlichen Körperverletzung gemeldet.

Nach erfolgter Bewertung des Sachverhalts werden Maßnahmen zur Feststellung der örtlichen Zuständigkeit getroffen, um den Vorgang im Anschluss an die (örtlich) zuständige Strafverfolgungs-, Justiz- oder Polizeibehörde zu übermitteln. Eine Erfassung des weiteren Verlaufs des jeweiligen Vorgangs besteht nicht.

3. Wie viele Verfahren hat die BNetzA in eigener Zuständigkeit wegen angeblicher Verstöße gegen den DSA bzw. gegen den DMA seit dem 17. Februar 2024 eingeleitet (bitte nach Monat aufschlüsseln, die juristischen Personen nennen, gegen die ein Verfahren eingeleitet wurde bzw. angeben, wie hoch der Anteil der Privatpersonen ist, gegen die ein Verfahren eingeleitet wurde, den Verstoß unter Nennung der Rechtsgrundlage, des Verfahrensstandes, welche Behörden und Dienststellen eingebunden wurden und welche Maßnahmen verhängt worden sind angeben)?
10. Hat die BNetzA gemäß § 26 DDG Gegenstände beschlagnahmt, wenn ja, wann, und gegen wen richtete sich die Beschlagnahme?

Die Fragen 3 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 11 und 15 bis 21 auf Bundestagsdrucksache 20/12584 verwiesen. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist im Übrigen nicht für Verstöße gegen den DMA zuständig. Die EU-Kommission ist insofern die alleinige Durchsetzungsbehörde.

4. Wie hoch ist die Datenmenge, die von Anbietern seit dem 17. Februar 2024 an die BNetzA und das BKA wegen angeblichen Verstößen gegen den DSA und gegen den Deutschen Startup Monitor (DSM) übermittelt wurden, und um welche Nutzerinformationen handelt es sich hierbei?

Anbieter von Vermittlungsdiensten sind nicht verpflichtet, angebliche Verstöße gegen den DSA an den Digital Services Coordinator (DSC) in der BNetzA oder das BKA zu melden. Dementsprechend haben keine Datenübermittlungen von Anbietern stattgefunden. Hostingdiensteanbieter sind nach dem DSA i. V. m. dem DDG auch nicht verpflichtet, Verdachtsfällen von Straftaten an den DSC in der BNetzA zu melden, da diese nicht für die Strafverfolgung zuständig ist.

Hostingdiensteanbieter müssen bei der Meldungsabgabe nach Artikel 18 DSA alle vorliegenden Informationen zur Verfügung stellen. Eine Konkretisierung erfolgt insoweit, dass im Rahmen der Erwägungsgründe des DSA (EG56) sowie der Begründung des § 13 DDG (Bundestagsdrucksache 20/10031, S. 72 f.) eine beispielhafte Aufzählung einzelner Datenarten erfolgt, darunter die für den Upload verwendete IP-Adresse, die Portnummer, der Nutzernamen, die Login-IP-Adresse, E-Mail-Adresse, die Telefonnummer, die veröffentlichten Inhalte sowie die Zeitpunkte der Veröffentlichung. Die an das BKA übermittelten Informationen sind vom Einzelfall und von den bei den Hostingdiensteanbietern vorliegenden Daten abhängig.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit „DSM“ der DMA gemeint ist. Mit Blick auf den DMA ist die EU-Kommission die alleinige Durchsetzungsbehörde.

5. Bei welchen Bundesministerien und innerhalb welcher Zuständigkeitsbereiche wurden Verbindungsschnittstellen gemäß § 19 Absatz 6 DDG eingerichtet, und wie genau definiert sich deren Tätigkeitsbereich (bitte die Bundesministerien, die Bezeichnung der Verbindungsschnittstelle, das Datum der Einrichtung der Schnittstelle nennen, den Tätigkeitsbereich der Schnittstellen beschreiben)?

Der Prozess zur Einrichtung von Verbindungsschnittstellen befindet sich noch in der Umsetzung.

6. Wann liegen nach Auffassung der BNetzA „regelmäßige und systematische Verstöße“ (www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/20240514_DSC.html) vor, die es erforderlich machen, gegen einen Anbieter vorzugehen?

Damit der DSC in der BNetzA tätig wird, muss ein Verstoß gegen den DSA vorliegen. Bei zahlreichen Verpflichtungen aus dem DSA muss ein regelmäßiger und systematischer Verstoß vorliegen, damit ein Vorgehen im Wege eines Verwaltungs- oder Bußgeldverfahrens verhältnismäßig ist. Hat eine Online-Plattform z. B. kein Meldeverfahren nach Artikel 16 DSA eingerichtet oder beantwortet sie regelmäßig Meldungen von Nutzenden nicht, zu spät oder fügt keine ausreichende Begründung bei, wäre von einem solchen regelmäßigen und systematischen Verstoß auszugehen.

7. Welche Organisationen hat die BNetzA bislang als „trusted flaggers“ (vertrauenswürdige Hinweisgeber) zertifiziert (www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/20240514_DSC.html)?
 - a) Nach welchen Kriterien erfolgt die Zertifizierung durch die BNetzA als „trusted flaggers“?
 - b) Nach welchen Kriterien bzw. Verfahren ermittelt die BNetzA und stellt sie fest, ob ein Antragsteller die nach Artikel 22 DSA vorgeschriebene „besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte“ hat, die „Unabhängigkeit von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen“ aufweist und ob der Antragsteller „seine Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen sorgfältig genau und objektiv ausübt“?

- c) Erstellen die „trusted flaggers“ der BNetzA in regelmäßigen zeitlichen Abständen Tätigkeitsberichte, wenn ja, in welchen zeitlichen Abständen erfolgt dies, wo sind diese Berichte veröffentlicht, und wenn nein, durch welche Maßnahmen wird das Vorliegen der Kriterien nach Artikel 22 DSA durch die BNetzA nach Erteilung der Zertifizierung kontrolliert bzw. soll kontrolliert werden?
- d) Wie viele Organisationen, nichtjuristische, juristische und natürliche Personen, die von der BNetzA zertifiziert werden wollten, wurden nicht als „trusted flaggers“ zertifiziert?
- e) Wie viele Organisationen, nichtjuristische, juristische und natürliche Personen, die von der BNetzA zertifiziert werden wollen und derzeit noch keine Zertifizierung als „trusted flaggers“ erhalten haben, befinden sich aktuell noch im Verfahren der Zertifizierung (Name der Antragsteller, Sitz bzw. Wohnsitz, Art der Organisation bzw. natürliche Person angeben)?
- f) Erhalten die von der BNetzA als „trusted flaggers“ zertifizierten Organisationen, nichtjuristischen, juristischen und natürlichen Personen ein Entgelt pro gemeldeten Fall oder wird ihre Dienstleistung in anderer Weise vergütet, und wenn ja, in welcher Höhe, und von wem?

Die Fragen 7 bis 7f werden gemeinsam beantwortet.

Der DSC in der BNetzA hat aktuell noch keinen Trusted Flagger zertifiziert (Stand: 27. September 2024). Dem DSC in der BNetzA liegen zehn Anträge auf Zertifizierung vor. Die Zertifizierung erfolgt nach den in Artikel 22 DSA enthaltenen Kriterien. Der DSC in der BNetzA hat zur Erläuterung der Kriterien und des Zertifizierungsverfahrens einen Leitfaden veröffentlicht: www.ds.c.bund.de/DSC/DE/4TrustedF/leitfaden.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Trusted Flagger veröffentlichen nach Artikel 22 Absatz 3 DSA mindestens einmal jährlich leicht verständliche und ausführliche Berichte über die während des betreffenden Zeitraums gemäß Artikel 16 eingereichten Meldungen. In dem Bericht wird mindestens die Anzahl der Meldungen nach folgenden Kategorien aufgeführt: a) Identität des Hostingdiensteanbieters, b) Art der gemeldeten mutmaßlich rechtswidrigen Inhalte, c) vom Anbieter ergriffene Maßnahmen.

Diese Berichte enthalten eine Erläuterung der Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass der Trusted Flagger seine Unabhängigkeit bewahrt. Trusted Flagger übermitteln dem Koordinator für digitale Dienste diese Berichte und machen sie öffentlich zugänglich. Die Informationen in diesen Berichten dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Trusted Flagger erhalten kein Entgelt pro gemeldeten Fall, sie müssen ihre Finanzierung im Rahmen des Artikel 22 DSA sicherstellen.

- 8. Hat die BNetzA eine Überprüfung der von der EU bereits gelisteten „trusted flaggers“ veranlasst bzw. durchgeführt, wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht, und ist eine solche Prüfung geplant?

Der DSC in der BNetzA hat keine Zuständigkeit, eine solche Überprüfung vorzunehmen. Trusted Flagger werden jeweils vom Digital Services Coordinator ihres Niederlassungsstaates zertifiziert.

9. Hat die BNetzA Stellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung zugelassen, und wenn ja, welche?
- Nach welchen Kriterien erfolgt die Zulassung durch die BNetzA als Stelle zur außergerichtlichen Streitbeilegung?
 - Wo sind die von der BNetzA zugelassenen Stellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung veröffentlicht?
 - Erhalten die von der BNetzA zugelassenen Stelle zur außergerichtlichen Streitbeilegung ein Entgelt pro bearbeiteten Fall oder wird ihre Dienstleistung in anderer Weise vergütet, wenn ja, in welcher Höhe, und von wem?

Die Fragen 9 bis 9c werden gemeinsam beantwortet.

Der DSC in der BNetzA hat bisher eine Stelle zur außergerichtlichen Streitbeilegung zugelassen: www.bundesnetzagentur.de/1019662.

Die Zertifizierung erfolgt nach den in Artikel 21 DSA enthaltenen Kriterien. Der DSC in der BNetzA hat zur Erläuterung der Kriterien und des Zertifizierungsverfahrens einen Leitfaden veröffentlicht: www.dsc.bund.de/DSC/DE/5Streitb/leitfaden.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Die Stellen werden auf der Webseite des DSC in der BNetzA und durch die Europäische Kommission veröffentlicht: www.dsc.bund.de/DSC/DE/5Streitb/start.html.

Die vom DSC in der BNetzA zertifizierten Stellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung sind nach dem DSA berechtigt, von den Online-Plattformen eine Gebühr pro bearbeitetem Fall zu erheben (ähnlich einer Gerichtsgebühr). Von Nutzenden dürfen außergerichtliche Streitbeilegungsstellen allenfalls eine Schutzgebühr erheben; die bisher zertifizierte außergerichtliche Streitbeilegungsstelle erhebt von Nutzenden keine solche Schutzgebühr.

11. Was verstehen die Bundesregierung und die BNetzA unter der Begrifflichkeit „etwaige tatsächliche oder vorhersehbare nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte“ in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b DSA, welche Fälle fallen konkret unter diese Norm?
12. Was verstehen die Bundesregierung und die BNetzA unter der Begrifflichkeit „alle tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf die gesellschaftliche Debatte und auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit“ in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c das, und welche Fälle fallen konkret unter diese Norm?
13. Sind aus Sicht der Bundesregierung die in dem DSA enthaltenen vorbeugenden Maßnahmen, insbesondere die Regelungen in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b und c DSA mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und mit dem in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Schlussantrag des Generalanwalts beim EuGH, Henrik Saugmandsgaard Øe, in der Rechtssache RsC-401/19 vereinbar?

Die Fragen 11 bis 13 werden gemeinsam beantwortet.

Für die Auslegung der Vorschriften des DSA, die VLOPs und VLOSEs betreffen, sind ausschließlich die EU-Kommission und die europäischen Gerichte zuständig.

15. Haben zwischen Vertretern der Bundesregierung oder Vertretern von Bundesbehörden oder Vertretern der BNetzA Gespräche oder hat ein sonstiger Austausch über Verstöße gegen Regelungen des DSA durch den Kurznachrichtendienst X vor offizieller Einleitung des Verfahrens gegen den Kurznachrichtendienst durch die EU-Kommission stattgefunden, wenn ja, wann haben diese Gespräche stattgefunden, welchen Inhalt hatten sie, und wer war an den Gesprächen beteiligt?

Vor Eröffnung des Verfahrens gegen X durch die EU-Kommission bestanden folgende Kontakte zwischen Bundesregierung und EU-Kommission: Im Herbst 2023 initiierte die Europäische Kommission mit ihrer Empfehlung vom 20. Oktober 2023 ein informelles Netzwerk aus hochrangigen Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten zur Koordinierung der Reaktion auf Vorfälle, die sich insbesondere aus der Verbreitung illegaler Inhalte ergeben. Anlass war der Terroranschlag der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023. Dieses informelle Netzwerk sollte bis zum Beginn der vollständigen Anwendung des DSA tätig sein. Die Bundesnetzagentur wurde vom BMDV als Vertreter in diesem Netzwerk benannt und nahm an regelmäßigen Sitzungen mit der EU-Kommission teil. Der Austausch betraf die Durchsetzung des DSA generell und war nicht auf die Online-Plattform X beschränkt.

16. Hat die BNetzA Daten vom Nachrichtendienst X an die EU-Kommission übermittelt, und wenn ja, in welchem Umfang, von wem (Privatpersonen, Personen des öffentlichen Lebens oder juristische Personen), in welchem Zeitraum?

Nach Unterrichtung der EU-Kommission über die Einleitung eines Verfahrens gegen eine sehr große Online-Plattform hat der DSC bei der BNetzA – ebenso wie andere Digital Services Coordinators – nach Artikel 66 Absatz 2 DSA die Aufgabe, der EU-Kommission relevante Informationen über eine Zuwiderhandlung gegen den DSA zu übermitteln. Da es sich bei dem Verfahren gegen die sehr große Online-Plattform um ein laufendes Verfahren der EU-Kommission handelt, kann die BNetzA aktuell dazu keine Informationen hierzu bereitstellen.

Die EU-Kommission sowie die nationalen Digital Services Coordinators sind dazu verpflichtet, sowohl personenbezogene Daten als auch Berufs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln.

17. Hat das BKA Daten an die EU-Kommission übermittelt, die Strafverfahren zum Gegenstand haben, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Nachrichtendienstes X stehen, und wenn ja, in welchem Umfang, von wem (Privatpersonen, Personen des öffentlichen Lebens oder juristische Personen), in welchem Zeitraum, und auf welcher Rechtsgrundlage?

Das BKA hat keine Daten diesbezüglich an die EU-Kommission übermittelt.